

## **Merkblatt / Zulassungsvoraussetzungen nach [KVV 50c](#) ab 01.07.2022; (SR 832.102) Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten**

---

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können ab 01. Juli 2022 zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) selbständig und auf eigene Rechnung tätig sein. Voraussetzung ist eine ärztliche Anordnung. Die Zulassungsvoraussetzungen für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für Organisationen der Psychotherapie inkl. Übergangsregeln sind in der [Verordnung über die Krankenversicherung](#) (KVV) geregelt.

### **Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen**

Artikel 50c KVV

- a) Eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung in Psychotherapie nach Artikel 22 des Psychologieberufegesetzes (PsyG), d.h. der Besitz eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie
- b) Sie haben eine klinische Erfahrung von drei Jahren, davon mindestens 12 Monate in psychotherapeutisch-psychiatrischen Einrichtungen, die über eine der folgenden Anerkennungen des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) verfügen:
  - ambulante oder stationäre Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder der Kategorie B nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» vom 1. Juli 2009<sup>185</sup> in der Fassung vom 15. Dezember 2016;
  - Weiterbildungsstätte der Kategorien A, B oder C nach dem Weiterbildungsprogramm «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» vom 1. Juli 2006<sup>186</sup> in der Fassung vom 20. Dezember 2018.
- c) Sie üben ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung aus.
- d) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV erfüllen

### **Übergangsbestimmung**

Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP ist ein eidgenössischer oder als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie nach dem PsyG. Im Rahmen der Übergangsbestimmung werden qualifizierte Fachpersonen zugelassen, welche die Bedingungen betreffend klinische Erfahrung gemäss Artikel 50c Buchstabe b zwar nicht erfüllen, jedoch über eine klinisch-psychotherapeutische Erfahrung von mindestens 3 Jahren in der psychotherapeutisch/psychiatrischen Versorgung, die von einer qualifizierten Supervision begleitet wurde, verfügen. Zugelassene Fachpersonen müssen also analog zu Artikel 50c eine psychotherapeutische Berufserfahrung vorweisen, welche über die im Rahmen des Weiterbildungsgangs obligatorische klinische Praxis von 2 Jahren hinausgeht. Angerechnet werden kann dafür eine psychotherapeutische Tätigkeit in der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung (delegierte Tätigkeit, Tätigkeit in der ambulanten oder stationären Versorgung, sowie in eigener fachlicher Verantwortung).

## **Organisation Psychologische Psychotherapie 52e KVG**

Voraussetzung ist eine [Betriebsbewilligungen](#) Artikel 52e KVV regelt die Anforderungen an Organisationen der psychologischen Psychotherapie. Insbesondere wird geregelt, dass auch in der Organisation die Leistungen durch Personen erbracht werden müssen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50c KVV erfüllen.

Das Online-Formular für das Gesuch um KVG-Zulassung ([Schritt 1 von 5 - Gesuch Zulassung Leistungserbringung KVG](#)) ist auszufüllen und mit den nachfolgenden Beilagen einzureichen. Die Prüfung des Gesuches erfolgt durch das Amt für Gesundheit. Folgende Voraussetzungen müssen neben der kantonalen Berufsausübungsbewilligung erfüllt sein:

- Eidg. Weiterbildungstitel oder anerkannter ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie
- Nachweise klinische Erfahrung von drei Jahren (Arbeitszeugnisse von SIWF anerkannten Weiterbildungsstätten mit Angaben zum Arbeitspensum).

### **Wer ein Gesuch gestützt auf die Übergangsbestimmungen stellt, muss folgende Beilagen einreichen**

- Eidg. anerkannter Weiterbildungstitel oder anerkannter ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie
- Bestätigung der Berufserfahrung
- Nachweise Supervisionen (mind. 21 Stunden). Als Supervisorin oder als Supervisor sind psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten anerkannt, die bereits vor mind. fünf Jahren die Fachausbildung abgeschlossen haben

---

### **Weiterführende Dokumentation**

FAQ BAG: [Neuregelung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022](#)

Berufsverbände: auf den jeweiligen Internetseiten der Berufsverbände sind weitere Informationen für Mitglieder erhältlich.